



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesrat
Der Präsident

Sehr geehrter Herr Präsident!

Wien, 13. Februar 2014
GZ. 27000.0040/5-L2.1/2014

Der EU-Ausschuss des Bundesrates hat in seiner Sitzung am 13. Februar 2014 im Zuge der Beratungen über die EU-Vorlage

COM (2013) 822 final

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über
Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder**

beiliegende **Mitteilung gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG** beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

(Michael Lampel)

Beilage

An den
Präsidenten der
Europäischen Kommission
Herrn José Manuel BARROSO

Präsident des Bundesrates
A-1017 Wien, Parlament
Tel. +43 1 401 10-2204 (2387)
Fax +43 1 401 10-2434
michael.lampel@parlament.gv.at

DVR: 0050369

MITTEILUNG
an das Europäische Parlament und den Rat
gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG
des EU-Ausschusses des Bundesrates
vom 13. Februar 2014

COM (2013) 822 final

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über
Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder**

Mit dem vorgelegten Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates sollen EU-weit gemeinsame Mindestvorschriften für die Rechte von Kindern, die Verdächtige oder Beschuldigte im Strafverfahren sind oder gegen die ein Verfahren auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI) („Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls“) anhängig ist, festgelegt werden.

Die Richtlinie stützt sich auf die Artikel 3,5,6 und 8 EMRK in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), der in seiner Rechtsprechung Standards zu besonderen Garantien für schutzbedürftige Personen, insbesondere Kinder, festlegt und fördert so gleichzeitig die Anwendung der Charta, insbesondere ihrer Artikel 4,6,7,24,47 und 48. Dem EGMR zufolge setzen ein faires Verfahren und die Ausübung des Rechts auf ein faires Verfahren unter anderem voraus, dass der Betreffende versteht, um was es bei dem Verfahren im Wesentlichen geht, und dass er in der Lage ist, an dem Verfahren teilzunehmen, seine Rechte wirksam auszuüben und vom Schutz der Privatsphäre zu profitieren.

Die im Vorschlag erwähnte Schulung für Mitarbeiter von Justiz- und Strafverfolgungsbehörden sowie Gefängnisbediensteten, die Fälle mit Beteiligung von Kindern bearbeiten, hat ein Vorbild in der österreichischen Rechtslage (§ 30 JGG) und ist daher besonders hervorzuheben. Diese Personen müssen für kindgerechte Verfahrensabläufe sorgen. Dies soll

durch Schulungen in den Bereichen Kindesentwicklung und Kinderpsychologie, durch die Schulung pädagogischer Fähigkeiten und die Kommunikation mit Kindern jeglichen Alters und aller Entwicklungsstadien und in Bezug auf Kinder, die sich in besonders prekären Situationen befinden, erreicht werden.

Abschließend möchte der EU-Bundesrats-Ausschuss auf die in Österreich seit langem etablierten und gut arbeitenden Einrichtungen Jugendgerichtshilfe und Bewährungshilfe hinweisen und empfehlen, diese bei den weiteren Verhandlungen zur gegenständlichen Vorlage zu berücksichtigen.

Der vorliegende Vorschlag der Kommission wird daher ausdrücklich begrüßt.